

Strecke 4550 – Herbertingen – Bad Saulgau

Bahn-km 1,520 Herbertingen

Durchlasserneuerung

Artenschutz-Fachbeitrag (AFB)

02.10.2026



Auftraggeber

DB InfraGO AG
Regionalbereich Südwest
I.II-SW-F-L
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe

Ersteller

Fachbüro Dr. Maier
für Umweltplanung und Ökologische Gutachten
Robert-Bosch-Straße 6
88487 Mietingen
info@dr-maier-umweltplanung.de

Bearbeitung

Kästle Alicia, B. Eng.



Dr. Maier
Umweltplanung und ökologische Gutachten
Robert-Bosch-Straße 6
D - 88487 Mietingen

A. Kästle

Mietingen, 02.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Vorhabensbeschreibung.....	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen	6
1.4	Untersuchungsraum	8
1.5	Methodisches Vorgehen.....	10
1.6	Datengrundlagen.....	11
2	Wirkungen des Vorhabens.....	12
2.1	Baubedingte Wirkungen	12
2.2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	12
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	13
3.1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
3.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
3.1.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	14
3.1.2.2	Fledermäuse	14
3.1.2.3	Reptilien	14
3.1.2.4	Amphibien	15
3.1.2.5	Fische, Neunaugen und Flusskrebse	16
3.1.2.6	Libellen	16
3.1.2.7	Käfer	16
3.1.2.8	Schmetterlinge	16
3.1.2.9	Heuschrecken	17
3.1.2.10	Weichtiere	17
3.1.2.11	Vögel	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21

4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	24
5	Konfliktanalyse.....	24
5.1	Zauneidechsen.....	25
5.2	Gutachterliches Fazit.....	26
6	Quellenangaben.....	27
7	Anhang.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Detaillierter Plan des Eingriffsbereich (DB InfraGO AG, 2023)	6
Abb. 2: DL auf der Strecke 4550 bei Bahn-km 1,520 Herbertingen (LUBW, 2025).	8
Abb. 3: Geschützte Biotope (Magenta) und Naturpark (Orange) im Eingriffsbereich (LUBW, 2025).....	9
Abb. 4: Ergebnis der Reptilienkartierung	15
Abb. 5: Ergebnisse der Brutvogelkartierung	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet).....	14
Tab. 2: Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2023	15
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (§= Schutzstatus nach BNatSchG, s = streng geschützte Art, b= besonders geschützte Art, VSR= Vogelschutzrichtlinie, RL BaWü= Rote Liste Baden-Württemberg, RL D= Rote Liste Deutschland, Bv=Brutverdacht, Bz=Brutzeitfeststellung, NG=Nahrungsgast, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 =gefährdet).....	19

Tab. 4: Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelblau – Hauptphase, Hellblau – Nebenphase) sowie günstige Zeiten für Vergrämnungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung (grün/gelb).....	23
---	----

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) ist die Erneuerung des Durchlasses (DL) auf der Strecke 4550, km 1,520 in Herbertingen. Im Zuge der geplanten Durchlasserneuerung wird auch die Leit- und Sicherungstechnik des Bahnüberganges erneuert werden. Somit wird auch eine Kabelquerung sowie der Kabeltiefbau in die Planung integriert.

In dem vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) werden für das genannte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt) und gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Der DL liegt in Bahn-km 1,520 der Bahnstrecke 4550 Herbertingen – Bad Saulgau. Die Strecke ist nicht elektrifiziert. Der DL liegt in Bahn-km 1,520 der Bahnstrecke 4550 Herbertingen – Bad Saulgau. Die Strecke ist nicht elektrifiziert. Bei dem Bauwerk handelt es sich um einen 8 m langen Plattendurchlass. Es wird Oberflächenwasser von der Straßen- als auch von der Bahnübergangsentwässerung zu- und in einem Rohr abgeführt. Der DL kann direkt am BÜ angefahren werden. Im örtlichen Bereich gab es starke Regenfälle, die zu einer Überspülung des BÜ und des Gleises führte. Es hat sich Schlamm und eingespültes Material angesetzt. In den DL dringt Wasser durch die Decke ein. Hier sind im ersten Bereich Ausbrüche der Deckenplatten und danach korrodierte Überbauträger zwischen denen Steine durchdringen vorhanden. Laut Bauwerksgutachten wird eine Erneuerung des DL gemäß V2 15545880 vorgeschlagen.



Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zudem Ausnahmebestimmungen zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 enthalten. Demnach gilt dieses Verbot in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn es unvermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

1.4 Untersuchungsraum

Der DL auf der Strecke 4550 bei Bahn-km 1,520 befindet sich am Rand von Herbertingen (Abb. 2).



Abb. 2: DL auf der Strecke 4550 bei Bahn-km 1,520 Herbertingen (LUBW, 2025).

Der Untersuchungsraum für den vorliegenden AFB wurde in seiner Größe und Lage so gewählt, dass eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zuverlässig möglich ist. Der untersuchte Bereich umfasst den DL sowie die geplanten BE-Flächen mit einem Puffer.

Der Untersuchungsraum für die einzelnen Schutzgüter wurde auf den Eingriffsbereich und dessen direktes Umfeld beschränkt. Hierdurch können die für die relevante Bereiche zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter beurteilt werden.

Folgende Schutzgebiete befinden sich innerhalb des Eingriffsraum (LUBW, 2025):

Naturpark

- Obere Donau (Schutzgebiets-Nr. 4)

Geschützte Biotope

- Feldhecke am Bahndamm westlich Herbertingen (Biotop-Nr. 179224376510)
- Böschungsgehölze bei den Sportplätzen W Herbertingen (Biotop-Nr. 179224370771)
- Sukzessions-Feldgehölze W Herbertingen (Biotop-Nr. 179224370772)
- Schilfröhricht an Weiher W Herbertingen (Biotop-Nr. 179224370773)
- Bahngehölze W Herbertingen (Biotop-Nr. 179224370774)
- Hecken beim Bahnhof Herbertingen Ort SW Herbertingen (Biotop-Nr. 179224370817)



Abb. 3: Geschützte Biotope (Magenta) und Naturpark (Orange) im Eingriffsbereich (LUBW, 2025)

1.5 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Vorgaben des EBA Umweltleitfadens Teil V „Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“ sowie auf den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. (2014).

Biotop- und Nutzungstypen

Im Betrachtungsbereich wurden die Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) in ihrem Ausgangszustand vor den Eingriffen erfasst und bewertet. Alle naturschutzfachlich relevanten Flächen wurden im Maßstab 1:1.000 kartiert und eindeutig abgegrenzt. Siedlungsbereiche, Privatgärten sowie Infrastruktur wurden nicht genauer kartiert.

Fauna

Reptilienkartierung

Im Jahr 2023 wurde eine Reptilienkartierung mit Schwerpunkt auf Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wurden alle für Reptilien geeigneten Bereiche – hier Flächen mit Ruderal- und Saumvegetation entlang Gleis- und Bahnanlagen sowie die BE-Fläche innerhalb des Betrachtungsraumes untersucht. Die Kartierdurchgänge wurden am 03.05., 30.05., 16.06. und 02.08.2023 zwischen 10 und 16 Uhr bei sonnigem Wetter mit warmen Temperaturen durchgeführt. Jedes erfasste Individuum wurde lagegenau in ein Luftbild eingetragen.

Brutvogelkartierung

Bei der Erfassung der Brutvögel wurde nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Südbeck et. al gearbeitet. Als Erfassungsmethode eignete sich hierbei eine Revierkartierung am besten. Bei dieser Methode werden die Brutbestände innerhalb des Eingriffsgebietes erfasst. Normalerweise finden pro Saison vier Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni in den frühen Morgenstunden (Beginn um oder kurz nach Sonnenaufgang) und bei geeigneter Witterung (niederschlagsfrei, Wind < 4 Bft.) statt. Dabei soll zwischen zwei Begehungsterminen ein mindestens einwöchiger Abstand eingehalten werden. Im vorliegenden Fall wurden die Kartierungen am 07.03. und 06.04.2023 jeweils mit Beginn zu Sonnenaufgang und mit einer Dauer von ca. 1,5 Stunden durchgeführt. Die Kartierung am 20.06.2023

wurde mit Einsetzen der Dämmerung durchgeführt. Bei allen Begehungen war die Witterung sehr gut.

1.6 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (LUBW, 2025)
- Landesweite Artenkartierung (LAK) (LUBW, 2025)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (BfN, 2025)
- Artenschutzmaßnahmen und Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (LANUV, 2025)
- Daten- und Kartendienst (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2025)
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (DB InfraGO AG, 2025)

2 Wirkungen des Vorhabens

Zur Bestimmung und Bewertung der projektbedingten Wirkungen auf die geschützten Arten bedarf es einer differenzierten Betrachtung des Vorhabens und seiner Anlagen sowie ihres Betriebes. Hierbei unterscheidet man zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase, d.h. zeitlich und räumlich begrenzt, ist mit folgenden vom Projekt ausgehenden Wirkungen zu rechnen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für BE-Flächen, Baugrube und Baubetrieb
- Visuelle Wirkungen durch Menschen und Fahrzeugbewegungen können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen
- Infolge der Bauarbeiten sind Wirkungen wie z.B. Lärmimmissionen, Erschütterungen oder optische Störungen zu erwarten
- Bodenverdichtung und Eingriff in das Bodengefüge
- Möglicher Schadstoffeintrag ins Grundwasser

2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Diese Wirkfaktoren sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die Anlage bzw. die Bauwerke selbst, z.B. durch Flächenverlust, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um die Erneuerung eines Durchlasses handelt, kann davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben keine anlagebedingten Wirkungen ausgehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt werden Wirkungen bezeichnet, welche mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Der zu erneuernde Durchlass wird bereits in vollem Umfang betrieben bzw. unterhalten, so dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die Nutzungsaktivität und Frequentierung der Bahnstrecke hat. Im vorliegenden Fall kommt es zu keinen weiteren betriebsbedingten Wirkungen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im vorliegenden Projekt wurden im Jahr 2023 Brutvögel und Reptilien kartiert. Eine genauere Betrachtung weiterer Arten/Artgruppen wurde nicht veranlasst. Zu weiteren planungsrelevanten Arten wurden keine Erhebungen veranlasst. Um der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, wurde daher, wie von der LUBW empfohlen, die Online-Abfrage (ZAK-Abfrage) zu saP-relevanten Arten auf der Ebene der betroffenen Gemeinde durchgeführt. Die Abfrage beinhaltet im Folgenden die Gemeinde Bad Saulgau und den Naturraum Donau Ablach-Platten.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Laut der online-Abfrage sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten gemeldet.

Für diese Artengruppe ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

3.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Laut der online-Abfrage sind keine planungsrelevante Säugetierart genannt. Für potenziell vorkommende Haselmäuse ist nicht ausreichend Habitat im Eingriffsbereich vorhanden.

Für die Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.2 Fledermäuse

Laut der online-Abfrage werden keine Fledermausarten genannt.

Im Zuge des Eingriffes kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von potenziellen Habitatbäumen oder Gebäuden. Allerdings stellt die Bahntrasse, die begleitenden Gehölze und die Agrarfläche potenzielles Jagdhabitat dar.

Beeinträchtigungen für Fledermäuse ergeben sich durch nächtliche Baumaßnahmen, wenn der Eingriffsbereich ausgeleuchtet wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 002_VA ist von keiner Beeinträchtigung der Artengruppe auszugehen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.3 Reptilien

Laut der online-Abfrage sind die Kreuzotter (*Vipera berus*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) als planungsrelevante Reptilien gemeldet. Der Kartierbereich erstreckte sich entlang der Bahntrasse. Bei den Reptilienkartierungen im Jahr 2023 konnten sieben Zauneidechsen festgestellt werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet).

Art	Deutscher Name	RL BaWü	RL D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V

Tab. 2: Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2023

Datum	Anzahl gesamt	Anzahl Männchen	Anzahl Weibchen	Anzahl unbestimmte	Anzahl subadulte	Anzahl Schlüpflinge
03.05.2023	3	0	1	0	2	0
30.05.2023	3	1	0	0	2	0
16.06.2023	1	0	1	0	0	0
02.08.2023	0	0	0	0	0	0
Summe	7	1	2	0	4	0



Abb. 4: Ergebnis der Reptilienkartierung

Für die Artengruppe der Reptilien ist somit **eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.4 Amphibien

Für den betreffenden Bereich sind laut der online-Abfrage insgesamt 5 Amphibienarten (Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kammolch (*Triturus cristatus*)) gemeldet. Die Habitatausstattung ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Für die Artengruppe der Amphibien ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.5 Fische, Neunaugen und Flusskrebse

Laut der online-Abfrage beim LUBW sind keine relevante Fisch-, Neunaugen- und Flusskrebsarten nach Anhang IV a) FFH-RL bekannt. Bei dem Eingriff wird nicht in ein Gewässer eingegriffen.

Für die Artengruppe der Fische ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.6 Libellen

Im Vorhabenbereich ist keine planungsrelevante Libellenart gemeldet. Der Eingriffsbereich bietet kein potenzielles Libellenhabitat.

Für die Artengruppe der Libellen ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.7 Käfer

Laut der online-Abfrage beim LUBW sind keine planungsrelevanten Käfer gemeldet. Es liegt kein geeignetes Habitat für die Käfer im Vorhabenbereich vor.

Für die Artengruppe der Käfer ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.8 Schmetterlinge

Laut dem LUBW sind für den betroffenen Bereich folgende planungsrelevante Schmetterlingsarten gemeldet:

Blaukernauge (*Minois dryas*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Hochmoor-Gelbling (*Colias palaeno*), Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*), Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*).

Der Eingriffsbereich stellt mangels Vorhandenseins von Nahrungspflanzen kein potenzielles Habitat für die Tagfalter/Widderchen dar.

Für die Artengruppe der Schmetterlinge ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.9 Heuschrecken

Laut dem LUBW sind für den betroffenen Bereich folgende planungsrelevante Heuschrecken gemeldet: Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*). Der Eingriffsbereich stellt mangels Vorhandenseins von Habitat kein potenzielles Habitat für die Heuschrecken dar.

Für die Artengruppe der Heuschrecken ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.10 Weichtiere

In der Gemeinde sind keine planungsrelevanten Weichtiere gemeldet.

Es wird in kein Gewässer eingegriffen.

Für die Artengruppe der Weichtiere ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

3.1.2.11 Vögel

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Gehölzen. Im Untersuchungsgebiet ist überwiegend mit dem Vorkommen von euryöken/ubiquitären Vogelarten, den sogenannten „Allerweltsarten“, wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise, etc., zu rechnen. Insgesamt konnten neun Vogelarten während ihrer Brutzeit nachgewiesen werden. Davon wurden bei drei Arten ein Brutverdacht geführt. Die Umgebung bietet ausreichend Ausweich- und Fluchtmöglichkeiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Arten hier regelmäßig brüten, oder das Gebiet als Durchzugs- oder Nahrungshabitat nutzen. Die ungefährdeten Vogelarten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Maßnahmen zum Schutz stärker gefährdeter bzw. geschützter Arten nutzen im Vorhabenbereich auch den Beständen der Allerweltsarten. Für diese Arten ist daher trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer

Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Zum Schutz von Individuen, Gelegen oder Nestlingen aller besonders geschützter ungefährdeter Arten, dürfen Baufeldräumung und Gehölzarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (001_VA Bauzeitenregelung).

Innerhalb der BE-Fläche oder dem Baufeld befinden sich keine Nachweise von brütenden Vogelarten. Die **Feldlerche** (RL BaWü, 3; RL D, 3) wurde etwa 200 Meter süd-westlich des Eingriffsbereichs während der Brutzeit erfasst, allerdings ohne Hinweis auf eine Brut. Aufgrund des ausreichenden Abstands zum Eingriff wird diese Art nicht weiter beeinträchtigt.

Für den **Feldsperling** (RL BaWü, V; RL D, V) ergab sich ein Nachweis ergab sich ein Nachweis während der Brutzeit, allerdings ebenfalls ohne ein Brutvorkommen. Dieser wurde außerhalb des Eingriffsbereichs erfasst und wird während der Bauzeit nicht beeinträchtigt. Im Umfeld befinden sich ausreichend Strukturen, auf denen diese Art temporär ausweichen kann.

Die **Goldammer** (RL BaWü, V) wurde mit einem Brutverdacht im Untersuchungsgebiet erfasst. Sie wurde westlich der BE-Fläche aufgenommen, befindet sich jedoch auf der anderen Seite des Gleises und somit mit ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben. Im Umfeld befinden sich ausreichend Strukturen, auf denen diese Art temporär ausweichen kann.

Der **Rotmilan** gehört, wie alle Greifvogelarten, zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG. Dieser wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast erfasst, ohne Hinweise auf einen Horst. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung dieser Art durch das Bauvorhaben.

Der **Star** (RL D, 3) befindet sich etwa 150 m entfernt zum Eingriffsbereich und wurde ohne das Vorkommen einer Brut erfasst. Aufgrund des ausreichenden Abstandes kommt es für diese Art zu keiner Beeinträchtigung.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (§= Schutzstatus nach BNatSchG, s = streng geschützte Art, b= besonders geschützte Art, VSR= Vogelschutzrichtlinie, RL BaWü= Rote Liste Baden-Württemberg, RL D= Rote Liste Deutschland, Bv=Brutverdacht, Bz=Brutzeitfeststellung, NG=Nahrungsgast, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 =gefährdet)

Nr.	Art	Deutscher Name	§	VSR	RL BaWü	RL D	Status
1	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b	1	*	*	Bv
2	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	b	1	3	3	Bz
3	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	b	1	V	V	Bz
4	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b	1	V	*	Bv
5	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b	1	*	*	Bv
6	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	b	1	*	*	NG
7	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	s	1	*	*	NG
8	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	b	1	*	3	Bz
9	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	b	1	*	*	Bz



Abb. 5: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Für die Artengruppe der Vögel ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die nachstehend aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V) sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) werden im LFB genauer beschrieben. Die Nummerierungen sind an den LFB angepasst.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

001_VA Bauzeitenregelung

Im gesamten Bauabschnitt sind das Roden, Fällen und Abschneiden von Hecken und Bäumen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG zum Schutz von hecken- und baumbrütenden Vogelarten verboten. Deshalb ist nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeit von 01. Oktober bis 28/29. Februar eines Jahres oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Rodung, Fällung und ein Abschneiden von Gehölzen zulässig. Können Rodungen von Gehölzen aus schwerwiegenden Gründen nicht in den oben für die Vögel geltenden Zeiträumen durchgeführt werden, müssen die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden.

002_VA Fledermausfreundliche Baustellenbeleuchtung

Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich im nahen Umfeld der Vorhaben Quartiere unterschiedlicher Arten befinden. Lichtempfindliche Arten (z.B. Myotis- und Plecotus-Arten) werden durch mögliche nächtliche Bauarbeiten beeinträchtigt. Können während der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Mitte Oktober Nachtarbeiten nicht unterlassen werden, sind folgende Punkte unbedingt zu beachten (UNEP/EUROBATS 2019) ¹:

¹ Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (UNEP/ EUROBATS, 2019)

- Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel und keinesfalls kugelige Leuchten sind einzusetzen. Bei Anstrahlung von Objekten werden Leuchten sachgerecht am Objekt installieren.
- Abdichtung der Leuchten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen.
- Anteil an kurzwelligem Licht soll möglichst gering sein. Je geringer der Blau- und Ultraviolett-Anteil am Spektrum der Lampe, desto kleiner sind im Allgemeinen die negativen Auswirkungen auf die Organismen (hier ist auf die Arbeitssicherheit zu achten, unterschiedliche Arbeiten benötigen unterschiedliche LUX Einheiten).

Der Fokus der Maßnahmen liegt bei Punkt eins. Dieser verhindert das unnötige Ausleuchten des Umfeldes.

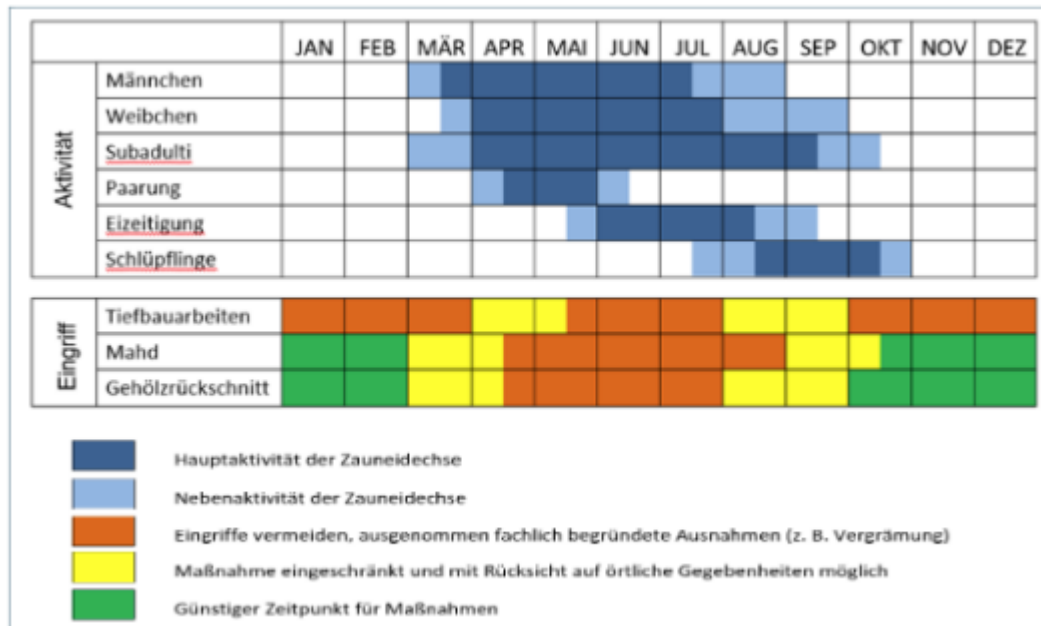
003_VA Öffnung Kabelschächte

Zum Schutz von Reptilien sind mögliche von der Baumaßnahme betroffene Kabelschächte zwei Wochen vor Baubeginn zu öffnen und offen zu halten. Ist dies aus Gründen der Sicherheit nicht möglich, sind die Kabelschächte vor den Baumaßnahmen möglichst frühzeitig zu öffnen, so dass vorhandene Tiere noch selbstständig abwandern können. Da Zauneidechsen nicht klettern können ist mindestens alle 20 m eine Matte (z.B. Kunststoffteppiche) als Ausstiegshilfe in die Kabelkanäle einzulegen und gegen Verwehung etc. zu befestigen. Unmittelbar vor umzusetzenden Maßnahmen sind die Schächte durch qualifiziertes Personal zu überprüfen und ggf. noch vorhandene Tiere zu bergen und in das nächstgelegene aufgewertete Habitat umzusetzen.

004_VA Vergrämung und Reptilienschutzzaun

Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen wird temporär Reptilienlebensraum im Randbereich des DL beansprucht. Um Individuenverluste zu vermeiden sind Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Vergrämungsmaßnahmen und eine Kontrolle durch die UBÜ sind nötig, um das Tötungs- und Störungsverbot (§44 Abs. 1 BNatschG) zu vermeiden. Eine Vergrämung ist nur während der in folgender Tabelle ausgewiesenen Zeiten möglich:

Tab. 4: Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelblau – Hauptphase, Hellblau – Nebenphase) sowie günstige Zeiten für Vergrämnungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung (grün/gelb).



Das Ziel dieser Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten. Bei der Vergrämung sollte nach dem folgenden Schema vorgegangen werden:

- Entfernung von Gehölzen (falls notwendig) und Versteckplätzen im Winter. Winterquartiere dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden, d.h. kein Befahren mit schwerem Gerät zur Entfernung der Gehölze, kein Eingriff ins Wurzelwerk; Beseitigung von Versteckplätzen mit der Hand.
- Einmaliges Mähen des Bereichs mit einem Balkenmäher (Schnitthöhe ca. 7 cm) oder Heckenscheren und Abräumen des Mähguts; mind. 10 Tage vor Beginn der Baumaßnahme. Weitere Mähdurchgänge nach Notwendigkeit und in Absprache mit der UBÜ
- Entfernen von Wurzelstöcken falls nötig ab Anfang April, wenn die Tiere ihre Winterquartiere verlassen und agil sind.
- Aufstellen Reptilienschutzzaun
- Vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ist der vergräimte Bereich durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf möglicherweise verbliebene Individuen an mindestens einem Termin zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere sind aus dem Gefahrenbereich zu verbringen.

Nach der ersten Vergrämung wird abhängig von Standort und Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun um die Eingriffsbereiche gestellt. Dieser sichert den Eingriffsbereich vor einem

erneuten Einwandern der Zauneidechsen. Der Zaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 - 60 cm hoch) ist dabei von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können.

005_VA Umweltfachliche Bauüberwachung

Während der gesamten Zeit der Baudurchführung sowie bei Durchführung von Artenschutzmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung bereitzustellen. Diese muss die erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, aufweisen.

Um Doppelungen von artenschutzrechtlichen Maßnahmen der sich überschneidenden Projekte zur Erneuerung des BÜ sowie des DL zu vermeiden, sollten sich die UBÜs beider Projektterzeitig im Voraus abstimmen und bei Bedarf kleine Änderungen, wie zum Beispiel die Lage des Reptilienschutzzaunes, vornehmen

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Für zulässige Eingriffe bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können. Im Vordergrund steht die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bzw. Pflanzenstandorte – von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten.

Im vorliegenden Bauvorhaben sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) oder CEF-Maßnahmen vorgesehen.

5 Konfliktanalyse

Eine Konfliktanalyse wird für jene Tier- oder Pflanzenarten bzw. Artengruppen durchgeführt, für welche unter Punkt 3.1 und / oder 3.2 eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

5.1 Zauneidechsen

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen werden durch die vorgestellten Maßnahmen ausreichend geschützt. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt und eine Ausnahme hierfür ist nicht notwendig.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störwirkungen, durch die sich der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Population der Zauneidechse verschlechtert, sind nicht zu erwarten. Durch die Lage und die Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch landwirtschaftlichen Verkehr, ist eine gewisse Vorbelastung bereits gegeben. Die vorkommenden Tiere sind an Vorbelastungen gewöhnt. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt und eine Ausnahme hierfür ist nicht notwendig.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG

Da es sich um einen punktuellen Eingriff handelt, kommt es durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nur zu Eingriffen in Teillebensräume vorkommender einzelner Individuen. Ein bauzeitliches Ausweichen der Tiere entlang der Bahntrasse ist problemlos möglich. Somit würde die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur sehr kleinräumig eingeschränkt, bliebe aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen stehen den Tieren nach Bauende wieder vollumfänglich zur Verfügung. Da es sich um lediglich zwei Wochen Bauzeit handelt, kommt es insgesamt zu keinem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG für die Zauneidechse nötig.

5.2 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Umsetzung der Erneuerung des DL in km 1,520 auf der Strecke 4550 in Herbertingen wird für verschiedene Artengruppen überprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt werden können. Grundlage hierfür waren Erhebungen zu diesen Arten(gruppen) in den Jahren 2023.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG sind entsprechend Maßnahmen zur Konfliktvermeidung erforderlich (vgl. Kap. 3).

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten hinreichend ausgeschlossen. Die Umsetzung von Maßnahmen wird bei den betroffenen Artengruppen fachlich begleitet und im weiteren Verfahren durch die Umweltfachliche Bauüberwachung gegebenenfalls präzisiert. Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich bei den europarechtlich oder national streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der untersuchten Tiergruppen nicht negativ auf den Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen aus. Verbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden nach bisheriger Kenntnis bei einer umfänglichen, vollständigen und fachlich korrekten Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen für die betroffenen Arten nicht verletzt.

6 Quellenangaben

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C.
(2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2013. ANUVA Stadt- und Landschaftsplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S. + Anhang.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. (Stand: 19.11.2010).
<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/Vollzugshinweise.pdf>
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. 3. Auflage. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 18. Bonn-Bad Godesberg. 150 S.
- BLAB, J.; BRÜGGEMANN, P. & H. SAUER (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg.) (2015): Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung (Stand: 8. Juni 2015). S. 25f.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 543-558
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- & REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH): Praxismerkblätter für Reptilien. http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Praxismerkblaetter/Reptilien/Praxismerkblatt_Steinhaufen.pdf
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M., SCHLÜPPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) -

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere - LV Druck GmbH & Co. KG, Münster: 259-288.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, 2014

LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008a): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief Landschaftspflege 2/2007: 1-9

LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008b): Handreichung der LST zum Artenschutz-Leitfaden der Eu-ropäischen Kommission, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste: 6 S.

LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008c): Vögel und Verkehrslärm, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief Landschaftspflege /2008: 1-5

LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, U. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW, Download unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (15.01.2018).

LUBW (2017) Gewässerstrukturkartierung in Baden-Württemberg: Feinverfahren [Online].

LAUFER, H. (2009): Gemeinde Gottenheim Bebauungsplan Viehweid, Gewerbe und Sport Fachbeitrag Amphibien und Reptilien. Auftraggeber: Gemeinde Gottenheim

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16

NATURSCHUTZVERWALTUNG Rheinland-Pfalz (2022) Steckbrief zur Art 1032 der FFH-Richtlinie. Bachmuschel (*Unio crassus*) [Online]. Verfügbar unter <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

7 Anhang

Artenblatt: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>günstig</i>	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
(ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenblätter)			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung: Öffnung Kabelschächte		Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA	
Beschreibung: Vergrämung und Reptilienschutzzaun		Maßnahmen- Nr. im LBP: 004_VA	
Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung		Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.